

14. Unter welchen Voraussetzungen ist das erkennende Gericht verpflichtet, von Amts wegen die unter Anklage gestellte That aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte, als er im Eröffnungsbeschlusse bezeichnet ist, zu beurteilen?

St.P.D. §§. 153 Abs. 2. 263.

Vgl. Bd. 3 Nr. 38.

II. Straffenat. Urf. v. 29. März 1881 g. P. u. Gen. Rep. 509/81.

I. Landgericht Gnesen.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet.

Der Vorfall, auf welchen die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschuß sich beziehen, ist folgender: Am 15. Oktober 1880 hat die Franziska P. auf dem Dominium W. dessen Vieh gehütet, unter welchem sich der Stammbulle befand. Sie wurde von dem Bullen niedergestoßen und ist am 16. Oktober 1880 gestorben. Die beiden Angeklagten, Hirte Peter P. und Gutsverwalter F., waren beschuldigt, den Tod der Franziska P. durch Fahrlässigkeit herbeigerufen zu haben, und sind von dieser Anklage freigesprochen worden, weil der erste Richter nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß der Tod der Franziska P. durch den Überfall seitens des Stammbullen verursacht worden sei. Infolge des mangelnden Kausalnexuz hat der erste Richter ohne Rechtsirrtum den Thatbestand des §. 222 St.G.B.'s verneint.

Gleichwohl erscheint die von der Staatsanwaltschaft eingelegte und auf Verletzung des §. 263 St.P.D., sowie der §§. 230. 232 St.G.B.'s gestützte Revision begründet.

Gegenüber beiden Angeklagten hat nämlich der erste Richter festgestellt, daß ihnen die Bössartigkeit des Bullen bekannt war. Gegenüber dem Gutsverwalter F. wird die Fahrlässigkeit darin gefunden, daß er zwar früher angeordnet hatte, dem Bullen ein Brett vor den Kopf

zu binden, daß aber das Brett, weil die dazu benutzten Stricke rissen, bald herabgefallen war und daß F. seitdem und namentlich am 15. Oktober 1880 den Bullen habe frei herumlaufen lassen, obwohl das böseartige Tier nicht von der Kette losgelassen werden durfte. Die Fahrlässigkeit des Hirten P. aber besteht nach der erstrichterlichen Konstatierung darin, daß er die Herde mit dem böseartigen Bullen der Franziska P. anvertraut und sich an einem entfernten Orte mit anderen Dingen beschäftigt hat. Ebenso nimmt der erste Richter als bewiesen an, daß beide Angeklagte bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit die Verletzung eines Menschen durch den frei herumlaufenden, weder verwahrten noch ordnungsmäßig beaufsichtigten Bullen vorhersehen konnten. Die Folge dieser Fahrlässigkeit war der Überfall, welchen der Bulle am 15. Oktober 1880 gegen die Franziska P. ausgeführt hat, und als dessen Wirkung hat der erste Richter eine Körperverletzung der Franziska P. angenommen, indem festgestellt ist, daß dieselbe infolge der Stöße mit den Hörnern des Bullen im Gesichte geblutet und an der Brust starke blaue Flecke davon getragen hat. Wenn nun auch der erste Richter, da er den Kausalnexuſ zwischen diesen Verletzungen und dem Tode der Franziska P. verneinte, ohne Rechtsirrtum von der allein zur Anklage gestellten fahrlässigen Tötung freisprechen konnte, so ist doch vom Richter der §. 230 St.G.B. verletzt und prozessual gegen §. 263 St.P.D. gefehlt worden.

Nach der obigen Darstellung ist gegen beide Angeklagte das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne des §. 230 St.G.B.'s in jeder Richtung festgestellt; auch spricht der erste Richter, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch unverkennbar aus, daß dabei den Angeklagten eine Übertretung ihrer Berufs- respektive Gewerbspflicht zur Last fällt, indem der F. seine Obliegenheiten als Gutsverwalter nicht erfüllt und der Peter P. seine Pflichten als Hirte verletzt hat, weshalb gemäß §. 232 St.G.B.'s ein Strafantrag nicht erforderlich war.

Damit waren alle Voraussetzungen zur Anwendung des §. 230 a. a. D. gegeben und deshalb mußte der erste Richter nicht nur prüfen, sondern auch sich darüber aussprechen, weshalb er den §. 230 St.G.B.'s nicht anwende. Davon war derselbe zufolge des §. 153 Abs. 2 St.P.D. nicht durch den Mangel eines eventuellen Strafantrages seitens der Staatsanwaltschaft gehindert, denn gemäß §. 263 a. a. D. erscheint für den Richter als Gegenstand der Urteilsfindung die unter Anklage gestellte

That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt, und ist er an diejenige Beurteilung der That, welche dem Beschlusse über Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden. Über den in der mündlichen Verhandlung neu hervortretenden rechtlichen Gesichtspunkt hatte der Richter von Amts wegen zu entscheiden und erforderlichen Falls den Interessen der Angeklagten nach Maßgabe des §. 264 a. a. O. Rechnung zu tragen.

Die sonach gebotene Aufhebung des angefochtenen Urteils muß für die neue Verhandlung der Sache volle Freiheit des Gerichts schaffen, den vorliegenden Straffall nach allen Richtungen, insbesondere auch hinsichtlich der fahrlässigen Tötung zu prüfen und zu erörtern.

Hiernach war gemäß §§. 376. 393 St.ß.O. das angefochtene Urteil nebst allen Feststellungen aufzuheben.